

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Thorsten vom Heu „bluemedic Medizintechnik“
vertreten durch Thorsten vom Heu, ab hier "bluemedic" genannt.

1. Geltungsbereich: Die Lieferungen der *bluemedic* erfolgen ausschließlich gemäß dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag, den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und den Bestimmungen in der jeweils gültigen Preisliste, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Mündliche Zusagen und Nebenabsprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der *bluemedic*. Anders lautende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn sie von *bluemedic* schriftlich bestätigt wurden.

2. Lizenzbedingungen: .Lizenzbedingungen der Hersteller von Softwareprodukten, die vertraglich dem Kunden zu liefern sind, sind Bestandteil dieser AGB. Eine Kopie hiervon wird dem Kunden auf Anfrage ausgehändigt.

3. Vertragsprodukte für den medizinischen Bereich:

1. Vertragsprodukte der *bluemedic*, die zum Einsatz im medizinischen Bereich vorgesehen sind, unterliegen unter anderem den Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes (MPG) und der Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (VO-MP). Hiernach führt jede Veränderung an den gelieferten Produkten dazu, dass diese im medizinischen Bereich ohne besondere Einzelprüfung nicht mehr eingesetzt werden dürfen. Eine Änderung der Vertragsprodukte, auch wenn es sich ausschließlich um die Installation weiterer Softwareprodukte handelt, darf ausschließlich durch besonders geschultes Personal vorgenommen werden. Aus diesem Grund sind Vertragsprodukte der *bluemedic*, die für den medizinischen Bereich vorgesehen sind, versiegelt. Die *bluemedic* kann eine Kopie des Softwarestatus des Produkts bei Auslieferung zu Nachweiszwecken gemäß dem MPG und der VO-MP behalten.

2. Gibt der Kunde Vertragsprodukte im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsverkehrs an Drittkunden weiter, so ist der Kunde verpflichtet, diese Drittkunden über die Auswirkungen des MPG und der VO-MP aufzuklären und diese Drittkunden zu verpflichten, keine Änderungen an den Vertragsprodukten selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, die nicht durch besonders geschultes Personal vorgenommen werden.

4. Lieferung und Leistungen:

1. Angebote der *bluemedic* sind, auch wenn sie auf Grund von Verhandlungen mit dem Kunden erstellt werden, immer freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt durch Übermittlung eines vom Kunden unterzeichneten Angebots bzw. Auftrags zustande. Ein Vertrag ist in jedem Fall zustande gekommen, wenn der *bluemedic* nach Übermittlung des vom Kunden unterzeichneten Angebots bzw. Auftrags mit der Durchführung des Auftrags begonnen hat.

2. Die *bluemedic* ist berechtigt, abweichend von der Bestellung des Kunden, geänderte und angepasste Vertragsprodukte zu liefern, soweit deren Funktionstauglichkeit dadurch nicht beeinträchtigt oder verbessert wird.

3. Das Recht zur Teillieferung und deren Fakturierung, insbesondere für den Fall, dass es die *bluemedic* übernommen hat, Teile einer Gesamtanlage zu liefern, bleibt der *bluemedic* ausdrücklich vorbehalten.

4. Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn die *bluemedic* dem Kunden schriftlich mitteilt, dass das durch die *bluemedic* zu liefernde Vertragsprodukt, auch wenn es Teil einer Gesamtanlage ist, zur Abholung oder Installation bereit sei oder das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wurde. Verzögert sich die Sendung versandbereiter Waren aus Gründen, die nicht von *bluemedic* zu vertreten sind, so können die Vertragsprodukte auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert werden.

5. Der Liefertermin, der nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen von *bluemedic* vereinbart wird, ist unverbindlich und versteht sich vorbehaltlich unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese bei *bluemedic*, beim Hersteller oder beim Lieferanten anderer Teile einer Gesamtanlage eintreten. Hierunter fallen zum Beispiel höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nicht-Erteilungen behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Materiallieferungen, verspätete Lieferungen der Hersteller an die *bluemedic* oder verspätete Lieferungen der Lieferanten anderer Teile einer Gesamtanlage an die *bluemedic* oder an den Kunden direkt. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin entsprechend und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. Sollte die *bluemedic* mit einer Lieferung mit mehr als acht Wochen in Verzug geraten, kann der Kunde nach einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist unter Ausschluss von Ansprüchen vom Vertrag zurücktreten. Soweit die Lieferverzögerungen länger als zwölf Wochen dauern, ist auch die *bluemedic* berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

6. Solange nicht anders vereinbart, ist die *bluemedic* berechtigt, aber nicht verpflichtet, die zu versendende Ware auf Kosten des Kunden gegen Transportgefahren aller Art zu versichern. Dies sowie eine eventuelle Übernahme hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang.

5. Stornierung, Verschiebung der Liefertermine und Rücktritt vom Vertrag:

1. Falls der Kunde Bestellungen ganz oder teilweise storniert oder eine Verschiebung von Lieferterminen mit der *bluemedic* vereinbart, die er zu vertreten hat, kann die *bluemedic* ohne gesonderte Nachweise Schadenersatz in Höhe von 30% des Nettowerts der Bestellung geltend machen.

2. Die Vereinbarung über die Verschiebung von Lieferterminen bedarf der Schriftform. Bei Verzug der Annahme hat die *bluemedic* zusätzlich zu dem Zahlungsanspruch das Recht, wahlweise einen neuen Liefertermin zu bestimmen, vom Vertrag zurückzutreten oder einen Verzögerungsschaden geltend zu machen. Nach Lieferung können Bestellungen nicht mehr storniert werden.

3. Ist die *bluemedic* verpflichtet, das Vertragsprodukt mit anderen vom Kunden zu beschaffenden Teilen zu verbinden und verzögert sich die Lieferung dieser Teile aus von *bluemedic* nicht zu vertretenden Gründen, so hat der Kunde der *bluemedic* hieraus entstehenden Verzögerungsschaden zu ersetzen.

4. Beabsichtigt der Kunde das Vertragsprodukt als Teil einer Gesamtanlage zu verwenden und ist dieser Verwendungszweck Bestandteil des Vertrags mit der *bluemedic*, so steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht für den Fall zu, dass aus nicht vom Kunden zu vertretenden Gründen die restlichen Teile der Gesamtanlage nicht geliefert werden und der Kunde aus diesem Grund an dem Vertragsprodukt kein Interesse mehr hat. Die *bluemedic* hat in diesem Fall Anspruch auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens sowie des entgangenen Gewinns. Der Kunde ist berechtigt, dieses Rücktrittsrecht nur Zug um Zug gegen Erstattung der *bluemedic* zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz und entgangenen Gewinn auszuüben.

6. Lieferung, Gefahrenübergang und Abnahme:

1. Der Kunde hat die Verkaufsprodukte unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit und Beschädigung zu überprüfen und der *bluemedic* den Empfang der Verkaufsprodukte in äußerlich unbeschädigter Form schriftlich zu bestätigen. Unterbleibt eine Bestätigung oder Rüge innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Erhalt der Lieferung, gilt die Lieferung als durchgeführt.

2. Unwesentliche Mängel, welche die Funktionstüchtigkeit des Verkaufsprodukts nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Annahme der Lieferung.

3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit Übergabe des Vertragsproduktes an den Frachtführer, dessen Beauftragten oder an andere Personen, die von *bluemedic* benannt sind, spätestens jedoch mit unmittelbarer Übergabe des Vertragsproduktes an den Kunden oder dessen Beauftragte auf den Kunden über. Soweit sich der Versand ohne Verschulden der *bluemedic* verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

4. Ist die *bluemedic* nur verpflichtet, das Verkaufsprodukt zu liefern, so gilt die Lieferung des Vertragsprodukts gleichzeitig als Abnahme. Soweit die *bluemedic* verpflichtet ist, das Vertragsprodukt mit anderen Teilen zu einer Gesamtanlage zu verbinden, so gilt die Mitteilung der Fertigstellung an den Kunden als Abnahme, sofern nicht die *bluemedic* und der Kunde ein förmliches Abnahmeprotokoll fertigen.

5. Ist die *bluemedic* darüber hinaus verpflichtet, dem Kunden in die Bedienung des Vertragsproduktes eine Kurzeinweisung zu geben oder bedarf es einer Verbindung des Vertragsprodukts mit anderen Teilen zu einer Gesamtanlage und einer darauffolgenden Kurzeinweisung, so gilt das Vertragsprodukt als abgenommen, wenn die *bluemedic* den Kunden mitteilt, dass das Vertragsprodukt fertig angeschlossen und der Kunde in die Bedienung kurz eingewiesen wurde.

6. Verweigert der Kunde die Abnahme oder können sich die Parteien auf keinen Termin zur Einweisung einigen, so gilt das Vertragsprodukt spätestens 10 Tage nach der schriftlichen Mitteilung seitens der *bluemedic* an den Kunden, dass das Vertragsprodukt (und die Verbindung zur Gesamtanlage) fertiggestellt sei, als abgenommen. Die *bluemedic* soll hier beidem Kunden nochmals die Durchführung der Kurzeinweisung in das Vertragsprodukt oder die Gesamtanlage anbieten.

7. Preise und Zahlungsbedingungen:

1. Die sich aus der jeweils gültigen Preisliste oder dem Angebot ergebenden Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und anderer gesetzlicher Abgaben im Lieferland. Verpackung, Transportkosten, Transportversicherungen und Fahrtkosten von Technikern werden dem Kunden entsprechend der jeweils gültigen Preisliste zusätzlich berechnet.

2. Zahlungen sind nach Rechnungsstellung binnen 10 Tagen ohne jeden Abzug fällig. Rechnungserstellung erfolgt mit Lieferung, spätestens jedoch mit Verzug der Annahme der Lieferung seitens des Kunden. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für die *bluemedic* kosten- und spesenfrei angenommen. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht der *bluemedic* ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

3. Zahlungen des Kunden an die *bluemedic* dürfen, auch bei anders lautender Bestimmung des Kunden, zunächst auf dessen ältere Schulden angerechnet werden. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, so ist die *bluemedic* berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.

4. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen seitens der *bluemedic* nicht anerkannter oder nicht rechtzeitig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen.

5. Soweit Umstände oder Auskünfte eine schlechte wirtschaftliche Situation des Kunden erkennen lassen, kann die *bluemedic* jederzeit wahlweise Lieferungen Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorleistung oder Sicherungsleistung verlangen. Alle offenen Forderungen einschließlich derjenigen, für welche die *bluemedic* Wechsel hereingenommen hat oder für die Ratenzahlung vereinbart ist, werden sofort fällig.

8. Eigentumsvorbehalt:

1. Das Vertragsprodukt bleibt Eigentum der *bluemedic* bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus diesem Vertrag und darüber hinaus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden.

2. Der Kunde ist zur Weitergabe des Vertragsproduktes, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt berechtigt, nicht aber zu Verpfändung oder Sicherheitsübereignung in irgendeiner Form. Wird das Vertragsprodukt durch den Kunden als Teil einer Gesamtanlage im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weitergegeben, so ist der Kunde hierzu nur berechtigt, wenn auch die Gesamtanlage unter Eigentumsvorbehalt weitergegeben wird. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Gesamtanlage in irgendeiner Form ist unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum der *bluemedic* hinzuweisen und die *bluemedic* unverzüglich zu unterrichten. Bei Weiterveräußerung an Dritte ist der Kunde dafür verantwortlich, dass der Dritte die Rechte der *bluemedic* berücksichtigt.

3. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit dem Kunden gehörender Ware erwirbt die *bluemedic* Miteigentum anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware. Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für die *bluemedic* als Hersteller i.S. des §950 BGB, ohne die *bluemedic* zu verpflichten. An der verarbeiteten Ware entsteht Miteigentum der *bluemedic* im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.

4. Bei Zahlungsverzug, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen oder Leistungen der *bluemedic* an Kunden oder bei Vermögensverfall des Kunden, darf die *bluemedic* zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts an der Vorbehaltsware die Geschäftsräume des Kunden betreten und die Vorbehaltsware an sich nehmen.

5. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder die Pfändung des Liefergegenstandes durch die *bluemedic* gelten nicht als Vertragsrücktritt, sofern der Kunde Kaufmann ist.

6. Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware im jeweiligen Rechnungswert der Vorbehaltsware bereits zum Zeitpunkt der Bestellung im Voraus an die *bluemedic* ab. Die *bluemedic* ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges einziehungsberechtigt und verpflichtet. Auf Verlangen der *bluemedic* wird der Kunde die abgetretenen Forderungen benennen. Die *bluemedic* darf zur Sicherung ihrer Zahlungsansprüche jederzeit diese Abtretung offen legen.

- Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Zahlungsansprüche der *bluemedic* um mehr als 20%, gibt die *bluemedic* auf Verlangen des Kunden den übersteigenden Teil der Sicherheiten frei.
- Für Test- und Vorführungszwecke gelieferte Gegenstände bleiben im Eigentum der *bluemedic*. Sie dürfen vom Kunden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung der *bluemedic* benutzt werden.

9. Gewährleistung:

- Die *bluemedic* gewährleistet, dass die Vertragsprodukte nicht mit Mängeln, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, behaftet sind. Die Herstellung der Vertragsprodukte erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt.
- Wird das Vertragsprodukt als Teil einer Gesamtanlage eingesetzt, so übernimmt die *bluemedic* nur die Gewährleistung für das Vertragsprodukt bis zur von *bluemedic* gelieferten Schnittstelle.
- Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Die *bluemedic* übernimmt eine Gewährleistung für Fehler in Softwareprodukten, die von Drittherstellern stammen, nur in dem Umfang, indem der Dritthersteller selbst Gewährleistung für das Softwareprodukt leistet. Auf die AGB des Softwareherstellers, die in diese AGB einbezogen werden und die der Kunde auf Anfrage bei *bluemedic* einsehen kann, wird insoweit verwiesen.
- Die *bluemedic* übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass das Vertragsprodukt für andere als den vertraglich vorgesehenen Einsatzzweck einsetzbar ist. Insbesondere gewährleistet die *bluemedic* weder die Ausbaubarkeit noch die Verwendbarkeit des Vertragsprodukts mit anderer Hardware oder die Möglichkeit des Einsatzes zusätzlicher Software, insbesondere wenn diese zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht existierte oder deren Einsatz in dem Vertragsprodukt für die *bluemedic* nicht vorhersehbar war.
- Die *bluemedic* weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass Änderungen an dem Vertragsprodukt, sofern es für den medizinischen Einsatz vorgesehen ist, ausschließlich durch besonders dafür geschultes Personal vorgenommen werden dürfen und es nach Durchführung einer Änderung einer besonderen Einzelprüfung bedarf, bevor das Vertragsprodukt wieder im medizinischen Bereich eingesetzt werden darf. Die *bluemedic* schließt jede Gewährleistung für Vertragsprodukte aus, an denen Veränderungen am Auslieferungszustand vorgenommen wurden, die sich nicht aus dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorgesehenen Einsatz des Vertragsprodukts ergeben, es sei denn der Kunde oder Drittkunde weist durch eine besondere Einzelprüfung auf seine Kosten nach, dass das Vertragsprodukt trotz der Änderung weiterhin für den medizinischen Bereich geeignet ist und der aufgetretene Fehler nicht auf die Änderung zurückzuführen ist.
- Wird die *bluemedic* durch den Kunden damit beauftragt, Software eines Drittherstellers auf dem Vertragsprodukt zu installieren, die den Betrieb des Vertragsprodukts als Teil einer Gesamtanlage ermöglicht, so erfolgt diese Installation durch die *bluemedic* als Erfüllungsgehilfe des Kunden. Die *bluemedic* gewährleistet insoweit nur die ordnungsgemäße Installation der Software nach den Vorgaben des Softwareherstellers. Eine Gewährleistung der *bluemedic* für Fehler der Software ist ausgeschlossen.
- Die *bluemedic* gewährleistet, dass die Vertragsprodukte in der Produktinformation allgemein zutreffend beschrieben und in diesem Rahmen grundsätzlich einsatzfähig sind. Die technischen Daten und Beschreibungen in der Produktinformation allein stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Eine Zusicherung von Eigenschaften im Rechtssinne ist nur dann gegeben, wenn die jeweiligen Angaben durch die *bluemedic* schriftlich bestätigt wurden.
- Die Gewährleistungsansprüche gegen die *bluemedic* verjähren in 12 Monaten ab Lieferung. Sie sind übertragbar, sofern die Übertragung der *bluemedic* vor der Übertragung angezeigt wird. Unabhängig davon gibt die *bluemedic* etwaige weitergehende Garantie- und Gewährleistungszusagen der Hersteller im vollen Umfang an den Kunden weiter, ohne dafür selbst einzustehen. Können diese ausschließlich durch die *bluemedic* geltend gemacht werden, so hat die *bluemedic* Anspruch auf Erstattung ihrer hierbei entstandenen Aufwendungen gegen Rechnung. Gewährleistungsansprüche gelten grundsätzlich nur für gelieferte Neuprodukte. Für Gebrauchsgüter, die als solche gekennzeichnet sind, übernehmen wir eine dreimonatige Gewährleistung.
- Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl der *bluemedic* bis zu dreimalige Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der *bluemedic* über. Falls die *bluemedic* Mängel innerhalb einer angemessenen schriftlich gesetzten Nachfrist nicht beseitigt, ist der Kunde berechtigt, entweder die Rücknahme des Vertrages oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Sofern die *bluemedic* eine Nachbesserung nicht am Aufstellungsort des Vertragsprodukts vornimmt, erfolgt der Transport des Vertragsprodukts zur *bluemedic* auf Kosten der *bluemedic*. Der Kunde trägt jedoch das Transportrisiko und hat der *bluemedic* die Kosten für den Transport zur Niederlassung zu bevorschussen.
- Der Kunde ist verpflichtet, Gewährleistungsansprüche unverzüglich nach Bekanntwerden gegenüber der *bluemedic* geltend zu machen.
- Für den Fall, dass der *bluemedic* ein Gewährleistungsfall angezeigt wird oder sie zur Wartung verpflichtet ist, wird die *bluemedic* auf die Fehleranzeige des Kunden werktags binnen 48 Stunden reagieren und sich diesbezüglich mit dem Kunden zur Erörterung der weiteren Vorgehensweise in Verbindung setzen.
- Im Falle der Nachbesserung übernimmt die *bluemedic* die Arbeitskosten. Alle sonstigen Nebenkosten, insbesondere Transportkosten für das Ersatzstück, trägt der Kunde, soweit diese sonstigen Kosten zum Auftragswert nicht außer Verhältnis stehen.
- Die Gewährleistung entfällt, wenn das Vertragsprodukt durch den Kunden oder Dritte unsachgemäß installiert bzw. selbständig gewartet, repariert, benutzt, verändert oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installationsanforderungen entsprechen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn ohne schriftliche Zustimmung der *bluemedic* technische Originalzeichen geändert oder beseitigt werden oder im Falle von Produkten für den medizinischen Bereich das Garantiesiegel aufgebrochen wird und der Kunde keine besondere Einzelprüfung nachweist, die den Einsatz des Produkts im medizinischen Bereich erlaubt.
- Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, da das Vertragsprodukt selbst, auch wenn es Teil einer Gesamtanlage ist und der Fehler sich in dem Vertragsprodukt auswirken sollte, den Fehler nicht verursacht, werden die Kosten der An- und Abfahrt, Überprüfung und Reparatur gemäß den jeweils gültigen Servicepreisen der *bluemedic* berechnet.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter:

- Die *bluemedic* übernimmt keine Haftung dafür, dass die Vertragsprodukte keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt. Der Kunde hat der *bluemedic* von allen gegen ihn auf diesem Grund erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- Soweit die gelieferten Vertragsprodukte nach Entwürfen oder Anweisungen des Kunden gefertigt wurden, hat der Kunde der *bluemedic* von allen Ansprüchen freizustellen, die vom Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte geltend gemacht werden. Etwaige Prozesskosten sind angemessen zu bevorschussen.

11. Haftung:

- Die Haftung der *bluemedic* ist auf solche Schäden beschränkt, mit deren Eintritt bei Vertragsabschluss nach den damals bekannten Umständen vernünftigerweise zu rechnen war. Die *bluemedic* haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- Die Haftung der *bluemedic* für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten, für zugesicherte Eigenschaften sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, bleibt von den vorgenannten Haftungsbeschränkungen unberührt. Die persönliche Haftung der Gesellschafter, Geschäftsführer und Angestellten der *bluemedic* sowie Mitglieder, die als Erfüllungsgehilfen der *bluemedic* tätig geworden sind, ist ausgeschlossen.
- Die *bluemedic* haftet bei Verkaufsprodukten für den medizinischen Bereich nicht für Fehldiagnosen und sich hieraus ergebende Schäden, die auf Grund der Verwendung des Verkaufsprodukts gestellt werden. Dies gilt auch, wenn das Verkaufsprodukt selbst oder als Teil einer Gesamtanlage, unerkannt oder bereits erkannt, fehlerhaft sein sollte oder Ergebnisse fehlerhaft wahrnehmbar gemacht werden sollten.
- Der Kunde ist zur Durchführung regelmäßiger Datensicherungen, die bei Einsatz des Vertragsprodukts im medizinischen Bereich täglich gemacht werden müssen, verpflichtet. Die Haftung der *bluemedic* beschränkt sich auch im Fall grober Fahrlässigkeit auf den Wiederherstellungsaufwand, der entstanden wäre, wenn regelmäßige Datensicherungen durchgeführt worden wären.
- Die Schadensersatzansprüche verjähren mit Ablauf von 6 Monaten seit Lieferung bzw. Erbringung der Serviceleistung.

12. Datenübernahme:

Die Übernahme von Daten aus einem medizinischen System in ein anderes, kann seitens der *bluemedic* systembedingt nur partiell und keinesfalls fehlerfrei durchgeführt werden. Es handelt sich nicht um einen Fehler, dass wenn einzelne Datenfelder auf dem einen System keine Entsprechung auf dem anderen System haben oder aus anderen Gründen nicht übernommen werden können. Die Übernahme erfolgt vollautomatisch. Der Kunde ist daher vor Verwendung der übernommenen Daten im medizinischen Bereich verpflichtet, die übernommenen Daten einzeln mit den ursprünglichen Daten abzugleichen, um Übernahmefehler auszuschließen. Fehler können in fehlerhaft übernommenen, zusätzlichen oder vollkommen ausgelassenen Datensätzen oder einzelnen Daten liegen. Die *bluemedic* haftet nicht für Fehldiagnosen und sich hieraus ergebende Schäden, die auf Grund der Verwendung der übernommenen Daten gestellt werden. Dies gilt auch, wenn die Daten unerkannt fehlerhaft seien sollten.

13. Export- und Importgenehmigungen:

- Von *bluemedic* gelieferte Vertragsprodukte und technisches Know-how sind zur Benutzung und dem Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten einzeln, als Teil einer Gesamtanlage oder in systemintegrierter Form ist für den Kunden genehmigungspflichtig und unterliegt grundsätzlich den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. des anderen mit dem Kunden vereinbarten Lieferlandes. Der Kunde muss sich über diese Vorschriften selbstständig informieren. Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Vertragsprodukte angibt, obliegt es dem Kunden, in eigener Verantwortung die ggf. notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörde einzuholen, bevor er solche Vertragsprodukte exportiert.
- Jede Weiterlieferung von Vertragsprodukten durch Kunden an Dritte, mit oder ohne Kenntnis der *bluemedic*, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen gegenüber der *bluemedic*.

14. Allgemeine Bestimmungen:

- Der Kunde ist berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten, sofern er hierüber vorab die *bluemedic* informiert.
- Erfüllungsort für die Lieferung der Vertragsprodukte und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Regensburg.
- Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Das Einheitliche Kaufgesetz (EKG) und das Einheitliche Vertragsabschlussgesetz (EAG) sind ausgeschlossen.
- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.